

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

56 (26.6.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 56

Karlsruhe, den 26. Juni

1951

Inhalts-Verzeichnis

528-533

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 528 Abtretung von Forderungen gegen die Deutsche Bundesbahn aus Leistungen und Lieferungen
529 Benennung der Güterabfertigung Basel
530 Prüfungserleichterungen für Schwerbeschädigte
531 Übernachtungsräume (Kommissionszimmer)

III. Betrieb und Fahrplan

- 532 Zählung der Reisenden

IV. Verkehr

- 533 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

528 Abtretung von Forderungen gegen die Deutsche Bundesbahn aus Leistungen und Lieferungen

11 F 18 Rbf (ABl 56. 26. 6. 51.)

Nach § 399 BGB kann die Abtretung einer Forderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen werden. Von dieser Möglichkeit hat die Deutsche Bundesbahn Gebrauch gemacht und sich schon bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen vertraglich vorbehalten, daß die Abtretung einer Forderung nur mit schriftl. Zustimmung der zuständigen Eisenbahndirektion oder des zuständigen Eisenbahnzentralamtes rechtswirksam ist (siehe A Best VOB zu § 16 und A-Best VII zu § 17 ABl — jeweils Ausgabe 1950 — Vordrucke 134 01 und 163 01). Durch diesen vertraglichen Vorbehalt hat es die Bundesbahn in der Hand, Abtretungen, die ihren Geschäftsbetrieb allzusehr belasten, zu verhüten, z B Häufung von Abtretungen oder Abtretung einzelner Forderungen in Teilbeträgen an verschiedene Stellen. Auch kann sie hierdurch die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben.

Nach den obigen vertraglichen Vorschriften darf sich eine Abtretung nur auf einen genau bezeichneten Auftrag erstrecken. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Die Forderung kann nur in zahlenmäßig angegebener Höhe oder in voller Höhe des noch ausstehenden Betrages abgetreten werden.

Die Zustimmung der Bundesbahn wird dadurch eingeholt, daß der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) die Abtretungsanzeige (Vordruck 163 031) und der neue Gläubiger die Erklärung (Vordruck 163 032) der auftraggebenden Stelle vorlegt. Stimmt die Bundesbahn zu, so übersendet die Eisenbahndirektion dem bisherigen und dem neuen Gläubiger eine Mitteilung nach Vordruck 163 033. Die Vordrucke 163 031 und 163 032 werden durch die Bahnhofskassen gegen Bezahlung abgegeben. Andere Vordrucke oder selbst hergestellte Abschriften der Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

Zu diesen Bestimmungen wird ergänzend angeordnet:

Die auftraggebende Stelle überprüft die eingehenden Abtretungserklärungen auf ihre Vollständigkeit, bestätigt die Richtigkeit der abgetretenen Forderung und legt sie der ED vor. Die ED teilt der anweisenden Stelle ihre Zustimmung mit. Diese merkt die Abtretung vor und bestätigt der ED die Vormerkung. Aufkommende Rechnungen sind bei Fälligkeit auf die HK anzuweisen, die Ausgabebelege jedoch, versehen mit dem Sperrvermerk „Abtretung, Auszahlung auf Anordnung der ED gesperrt“ nicht der HK, sondern der ED zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Es ist darauf zu achten, daß nunmehr für Abtretungen nur noch die Vordrucke 163 031 und 163 032 ver-

wendet werden. Die Vordrucke liegen beim Drucksachenlager auf und können von den Bahnhofskassen mit Bedarfsliste F angefordert werden. Jede Bahnhofskasse hält eine angemessene Anzahl dieser Vordrucke vorrätig.

Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, durch die Forderungen von Unternehmern oder Firmen gepfändet werden, trifft diese Regelung nicht zu. Diese können nach wie vor rechtswirksam nur der ED zugestellt werden. Anderen Stellen zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind umgehend der ED vorzulegen. Hierbei ist nach Möglichkeit anzugeben, ob Forderungen des Pfändungsschuldners gegen die Deutsche Bundesbahn bestehen.

529 Benennung der Güterabfertigung Basel

12 A 4 Ogo (ABl 56. 26. 6. 51.)

Die Güterabfertigung Basel erhält ab sofort die Bezeichnung

Ga Basel Bad Bf

Die mit ABlVerf 234/1948 bekanntgegebene Änderung wird damit aufgehoben. Das „Verzeichnis aller Dienststellen und ihre Zuteilung zu den Ämtern oder zu den Direktionsbüros“ ist entsprechend zu berichtigen.

530 Prüfungserleichterungen für Schwerbeschädigte

4 P 62 Pp (ABl 56. 26. 6. 51.)

Vorgang: Verf HVB 12.121 Pp 19 vom 15. 5. 1951
Nach Benehmen mit der Hauptpersonalvertretung und dem Hauptvertrauensmann der Schwerbeschädigten.

Auch das Prüfungswesen ist für Schwerbeschädigte (Schwerkriegsbeschädigte und Schwerunfallverletzte) unter dem Gesichtspunkt geregelt, von den Schwerbeschädigten Nachteile fernzuhalten, soweit dies irgend möglich ist. So gilt nach wie vor der Grundsatz, daß bei allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen auf die Beschädigung und die etwa damit zusammenhängende verkürzte Ausbildung gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

Wegen der Behinderungen von Schwerbeschädigten als Folgen der Beschädigungen — größere Befangenheit, höhere Erregbarkeit (besonders bei Hirnverletzten), geminderte Schreibgeschwindigkeit — können die für die schriftlichen Prüfungsaufgaben jeweils festgesetzten Arbeitszeiten um 50 v H verlängert werden, wenn der Schwerbeschädigte dies rechtzeitig vor der Prüfung beantragt und der zuständige Berufsfürsorger den Antrag befürwortet.

Zus Best der ED:

Einem Antrag des ESA Frankfurt (Main), den Berufsfürsorger an den Prüfungen von Schwerbeschädigten teilnehmen zu lassen, kann aus grundsätzlichen allgemeinen Erwägungen und zur Vermeidung berech-

Badische
Landesbibliothek

tiger Berufungen nicht entsprochen werden. Den Prüfungsausschüssen sind Personalvertreter als stimmberechtigte Mitglieder beigegeben, wodurch eine ausreichende Vertretung der Interessen der Prüflinge sichergestellt ist.

Etwaige begründete Anträge auf Verlängerung der für die schriftlichen Prüfungsaufgaben festgesetzten Arbeitszeiten sind von den in Betracht kommenden Schwerbeschädigten (insbesondere Hand- und Hirnverletzte) unmittelbar nach Beendigung der laufbahnmäßigen Ausbildung zu stellen und auf dem Dienstwege an die ED vorzulegen.

531 Übernachtungsräume (Kommissionszimmer)

5 H Ps 100 Usr (ABl 56. 26. 6. 51.)

Das Kommissionszimmer in Singen (Hohentwiel), Ringstraße 4, wird aufgehoben.

Bei ABIVerf 841/50 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

III. Betrieb und Fahrplan

532 Zählung der Reisenden

33 Bfp 3 Bfp (ABl 56. 26. 6. 51.)

Alle Bahnhöfe, auf denen Schnell- und Eilzüge halten, stellen vom 1. bis 14. Juli und vom 19. August bis 1. September 1951 fest, wieviele Personen bei den Schnell- und Eilzügen ein- und aussteigen.

Für die Aufzeichnungen, auf deren Richtigkeit besonderer Wert gelegt wird, sind Vordrucke nach folgendem Muster aufzustellen:

Bahnhof

Übersicht

über den Zu- und Abgang bei den Schnell- und Eilzügen in der Zeit vom bis

Tag	Zug Nr. . . .		Zug Nr. . . .		Zug Nr. . . .		Bemerkungen
	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	

Außergewöhnlicher Verkehr (Gesellschaftsfahrten, Kindertransporte usw) ist besonders zu erläutern. Nachprüfung der Aufzeichnungen bleibt vorbehalten.

Die Übersichten sind bis 18. Juli und 5. September 1951 an das Betriebsbüro der ED K (Bfp 3) vorzulegen.

Die Amtsvorstände und Betriebskontrolleure wollen bei ihren Dienstreisen an den Zähltagen auf den Schnell- und Eilzugsbahnhöfen den Verkehr jeweils zuverlässig feststellen und das Ergebnis ihrer Beobachtungen mit kurzer Notiz an Bfp 3 der ED K übermitteln.

IV. Verkehr

533 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpow (ABl 56. 26. 6. 51.)

Aus Anlaß des am 15. 7. 1951 in Reutlingen stattfindenden Katholikentags der Diözese Rottenburg (Neckar) geben die Bahnhöfe im Umkreis von 50 km Sonntagsrückfahrkarten — auch Blanko — mit tariflicher Geltungsdauer nach Reutlingen Hbf aus.

Schalteranschlag fertigen.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

(ABl 56. 26. 6. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn B 8-Rate „Buchungs- und Rechnungsdienst für Oberbaustoffe und Oberbaugeräte“ beim Oberbaubüro der ED — 3 H P 41 —	1.9.1951	—	20.7.1951	A-Feststeller muß abgelegt sein.
Stellwerksmeisterposten beim Bf Freiburg (Brsg) Rbf — EBA Freiburg (Brsg) — — 3 H P 43 —	sofort	keine Wohnung vorhanden	10.7.1951	
Weichenwärterposten bei der Bm 1 Friedrichshafen (BK Oberzell) — — EBA Friedrichshafen — — 3 H P 43 —	1.8.1951	Wohnung, bestehend aus Küche, 3 Zimmern und 1 Dachkammer, kann erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers bezogen werden. Hausgarten 30 a Pachtland	15.7.1951	Bewerber muß im Fahr- u. Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Bahnwärterposten 7 bei der Bm Alts- hausen — EBA Friedrichshafen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung, bestehend aus Küche, 2 Zimmern, 2 Wohnkammern und Nebenräumen, kann erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers bezogen werden. 950 qm Hausgarten	15.7.1951	Familienbeihilfe muß gestellt werden.
Ladeschaffnerposten bei der Ga Reutlingen Hbf — EVA Tübingen — — 3 H P 46 —	sofort	—	10.7.1951	
Mehrere bautechnische A 6-, A 7-Raten (Sach- und Entwurfsbearbeitung) beim Bautechnischen Büro der ED Stuttgart — 4 H P 47 —	sofort	—	7.7.1951	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben.
Vorsteherstelle der Bm Müllheim (Baden) — techn A 6-Rate — — 4 H P 47 —	sofort	3 Zimmer, 1 Küche (Privatwohnung)	12.7.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.